

# Kreistagsdrucksache Nr. 059/14

#### AZ. GSKT

# **Tagesordnungspunkt**

Beschluss über Hinderungsgründe

### Zur Beratung im

Kreistag (öffentlich) Beschluss am 16.07.2014

## **Beschlussvorschlag:**

Bei den für den Kreistag gewählten Personen liegen keine Hinderungsgründe gem. § 24 Abs. 1 LKrO vor.

#### Sachverhalt:

Nach § 24 Abs. 2 LKrO stellt der Kreistag fest, ob für den Eintritt, der am 25.05.2014 Gewählten ein Hinderungsgrund nach § 24 Abs. 1 LKrO vorliegt. Hiernach können Mitglieder des Kreistags nicht sein:

- 1. Beamte und Arbeitnehmer des Landkreises sowie Beamte und Angestellte des Landratsamts.
- 2. Beamte und Arbeitnehmer eines Nachbarschaftsverbands und eines Zweckverbands, dessen Mitglied der Landkreis ist,
- leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer einer sonstigen K\u00f6rperschaft des \u00f6ffentlichen Rechts, wenn der Landkreis in einem beschlie\u00ddenden Kollegialorgan der K\u00f6rperschaft mehr als die H\u00e4lfte Stimmen hat, oder eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, wenn der Landkreis mit mehr als 50 von Hundert an dem Unternehmen beteiligt ist,
- 4. Beamte und Arbeitnehmer einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die vom Landkreis verwaltet wird und
- 5. Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer der Gemeindeprüfungsanstalt.

Satz 1 findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten.

Nach den eingeholten Erklärungen der Gewählten liegen keine Hinderungsgründe vor.